

**ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN KAUF UND DIENSTLEISTUNGEN DER INSTAVALO GMBH**

**INHALTSVERZEICHNIS**

<b>Klausel</b>	<b>Seite</b>
1. Vertragsgegenstand.....	2
2. Angebote, Vertragsschluss .....	2
3. Lieferzeit; Selbstbelieferung; Höhere Gewalt; Teillieferungen; Gefahrübergang .....	3
4. Eigentumsvorbehalt .....	4
5. Dienstleistungen; Installation und Inbetriebnahme; Mitwirkungspflichten.....	5
6. Wartung und Support.....	5
7. Anforderungen an den Betrieb des Fahrzeugscanners .....	6
8. Entsorgung des Fahrzeugscanners .....	6
9. Entgelte und Zahlungsbedingungen .....	7
10. Mängelhaftung .....	8
11. Haftung.....	9
12. Vertraulichkeit; Datenschutz .....	10
13. Sonstiges.....	10

## **1. VERTRAGSGEGENSTAND**

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „**AGB**“) gelten für Angebote der Instavalo GmbH, Gießerallee 23, 47877 Willich, Deutschland (nachfolgend „**Instavalo**“) über den Verkauf eines gemäß Angebot beschriebenen Scanners zur digitalen Zustandsbewertung von Kraftfahrzeugen (nachfolgend „**Fahrzeugscanner**“) sowie dazugehöriger Teile, Ersatz- und Verschleißteile, die Installation und Inbetriebnahme des Fahrzeugscanners sowie Support, Wartung und sonstige mit der Einrichtung und dem Betrieb des Fahrzeugscanners verbundene Dienstleistungen.

1.2 Nicht Gegenstand dieser AGB sind insbesondere folgende Leistungen:

- Verbindung des Fahrzeugscanners zu einem Netzwerk jeglicher Art,
- Montage und Einrichtung der Netzwerkkommunikationspakete,
- Verbindungen zum Arbeitsstromnetz,
- etwaige zum Betrieb des Fahrzeugscanners erforderliche zusätzliche Spannungsstabilisatoren, Filter oder separate Stromleitungen,
- Cloud-Anwendungen zur Speicherung und Sichtung der gescannten Bilder.

1.3 Entgegenstehende oder zusätzliche Vertragsbedingungen des Kunden gelten nur dann, wenn Instavalo diese ausdrücklich schriftlich bestätigt.

## **2. ANGEBOTE, VERTRAGSSCHLUSS**

2.1 Die Angebote von Instavalo sind freibleibend, soweit diese nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet oder vereinbart werden. Der Kunde ist an sein Angebot 14 Tage gebunden. Ein Vertrag kommt erst mit schriftlicher Bestätigung der bei Instavalo eingegangenen Bestellung, spätestens jedoch durch Annahme der Lieferung zustande. Bei sofortiger Ausführung des Geschäfts gilt der Liefer- oder Leistungsschein als Auftragsbestätigung.

2.2 Die Angebote von Instavalo richten sich ausschließlich an Unternehmer im Sinne von § 14 BGB. Der Anbieter kann daher vor Vertragsschluss verlangen, dass der Kunde seine Unternehmereigenschaft ausreichend nachweist, z.B. durch Angabe seiner UST-ID-Nr. oder durch sonstige geeignete Nachweise. Die für den Nachweis erforderlichen Daten sind von dem Kunden vollständig und wahrheitsgemäß anzugeben.

2.3 Treffen Angebote von Instavalo und diese AGB unterschiedliche Regelungen zu dem gleichen Regelungsgegenstand, gehen die Regelungen des Angebots vor.

### **3. LIEFERZEIT; SELBSTBELIEFERUNG; HÖHERE GEWALT; TEILLIEFERUNGEN; GEFÄHRÜBERGANG**

3.1 Die von Instavalo angegebenen Liefertermine und Lieferfristen sind unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich eine anderslautende schriftliche Vereinbarung getroffen wurde. Vereinbarte Lieferfristen gelten, vorbehaltlich ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung, nicht als kaufmännisches Fixgeschäft.

3.2 Bei nicht erfolgter oder nicht rechtzeitiger Selbstbelieferung gerät Instavalo gegenüber dem Kunden nicht in Verzug, es sei denn, Instavalo hat die nicht erfolgte bzw. nicht rechtzeitige Selbstbelieferung zu vertreten. Steht fest, dass eine Selbstbelieferung mit den bestellten Produkten aus von Instavalo nicht zu vertretenden Gründen nicht erfolgt, ist Instavalo zum Rücktritt oder zur Kündigung vom Vertrag berechtigt.

3.3 Bei unverbindlichen Lieferfristen und Lieferterminen kann ein Rücktritts- oder Kündigungsrecht des Kunden bei verzögerter Lieferung nur dann ausgeübt werden, wenn die unverbindliche Lieferzeit um mehr als drei Wochen überschritten ist und der Kunde nach Fristablauf unter schriftlicher Setzung einer Nachlieferungsfrist von weiteren drei Wochen erklärt hat, am Vertrag nicht festhalten zu wollen. Diese Regelung gilt bei Ablauf verbindlicher Liefertermine und Lieferfristen im Hinblick auf das Setzen einer Nachlieferungsfrist entsprechend.

3.4 Lieferverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und anderer bei Instavalo oder deren Lieferanten eintretender Hindernisse, z.B. rechtmäßige Streiks oder Aussperrungen, Feuer, Krieg etc., die Instavalo ohne eigenes oder zurechenbares Verschulden vorübergehend daran hindern, die Ware zum verbindlich bzw. unverbindlich vereinbarten Termin oder der vereinbarten Frist zu liefern, verlängern diese Termine und Fristen um die Dauer der durch diese Umstände bedingten Leistungsstörungen. Führt eine entsprechende Störung zu einem Leistungsaufschub von mehr als vier Monaten, können beide Parteien vom Kaufvertrag zurücktreten. Wird aufgrund einer solchen Störung die Lieferung und Leistung dauerhaft unmöglich oder unzumutbar, wird Instavalo endgültig von ihrer Leistungspflicht frei. Weitere Rücktrittsrechte bleiben hiervon unberührt.

3.5 Teillieferungen sind in für den Kunden zumutbarem Umfang zulässig.

3.6 Lieferungen erfolgen vorbehaltlich einer anderslautenden Vereinbarung auf Rechnung und Gefahr des Kunden. Die Gefahr geht mangels abweichender Vereinbarung auf den Kunden über, sobald Instavalo die Ware dem Spediteur, Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person ausgeliefert hat. Verzögert sich der Versand aus von Instavalo nicht zu vertretenden Umständen oder nimmt der Kunde die Ware nicht rechtzeitig an, obwohl ihm diese angeboten wurde, so geht die Gefahr mit Zugang der Bereitstellungsanzeige auf den Kunden über.

#### **4. EIGENTUMSVORBEHALT**

4.1 Sämtliche von Instavalo gelieferten Waren bleiben bis zum vollständigen Ausgleich aller Forderungen aus dem Vertragsverhältnis und sonstiger Forderungen, welche Instavalo gegen den Kunden im unmittelbaren Zusammenhang mit der Ware nachträglich erwirbt, gleich aus welchem Rechtsgrund, als Vorbehaltsware Eigentum von Instavalo. Dies gilt auch dann, wenn die Zahlungen auf besonders bezeichnete Forderungen geleistet wurden.

4.2 Vorbehaltsware darf der Kunde im ordentlichen Geschäftsbetrieb weiterveräußern. Für diesen Fall tritt hiermit der Kunde schon jetzt seine Kaufpreisforderung gegen seine Kunden an Instavalo zur Sicherung ihrer Ansprüche ab. Instavalo nimmt diese Vorausabtretung hiermit an. Solange Instavalo Eigentümer der Vorbehaltsware ist, ist Instavalo bei Vorliegen eines sachlich gerechtfertigten Grundes berechtigt, die Ermächtigung zum Weiterverkauf zu widerrufen (z.B. bei Zahlungsverzug).

4.3 Der Kunde ist widerruflich berechtigt, die Instavalo abgetretenen Forderungen einzuziehen. Bei Vorliegen eines sachlich gerechtfertigten Grundes kann Instavalo die Einziehungsermächtigung widerrufen. Die Befugnis von Instavalo, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt unberührt, jedoch wird Instavalo die Forderungen nicht einziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Ist Instavalo berechtigt, die Forderungen selbst einzuziehen, kann Instavalo verlangen, dass ihr die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gegeben werden, ihr alle zum Einzug erforderlichen Angaben gemacht werden, ihr die dazugehörigen Unterlagen zur Verfügung gestellt werden, und dass der Kunde seinen Schuldnern die Abtretung mitteilt.

4.4 Solange der Eigentumsvorbehalt besteht, bedürfen Verpfändung, Vermietung oder Sicherungsübereignung der Ware der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Instavalo. Bei Pfändung

oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Kunde Instavalo unverzüglich zu benachrichtigen und den Dritten auf den Eigentumsvorbehalt hinzuweisen. Der Kunde trägt die Kosten aller gerichtlichen und außergerichtlichen Abwehrmaßnahmen.

- 4.5 Instavalo wird auf Verlangen des Kunden auf ihre Sicherheiten aus Eigentumsvorbehalt verzichten bzw. Sicherheiten aus Sicherungsübereignungen oder Vorausabtretungen nach ihrer Wahl freigeben, wenn und soweit der realisierbare Wert der Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20% übersteigt oder wenn der Kunde sämtliche mit der Ware im Zusammenhang stehenden Forderungen erfüllt hat.

## **5. DIENSTLEISTUNGEN; INSTALLATION UND INBETRIEBNAHME; MITWIRKUNGSPFLICHTEN**

- 5.1 Instavalo erbringt die vereinbarten Dienstleistungen unter Einsatz professionellen Know-hows.
- 5.2 Instavalo ist berechtigt, dem Kunden zumutbare Dritte (Subunternehmer) mit der Leistungserbringung zu beauftragen. Rechte des Kunden nach Art. 28 Abs. 2 DSGVO bleiben unberührt.
- 5.3 Der Kunde wird die erforderlichen Mitwirkungsleistungen (z.B. Bereitstellung von Infrastruktur, Personal, organisatorische Unterstützung) erbringen. Erbringen Instavalo bzw. ein Subunternehmer Leistungen am Standort des Fahrzeugscanners, wird der Kunde Instavalo bzw. dem Subunternehmer freien und ungehinderten Zugang zum Fahrzeugscanner und seiner Umgebung gewähren. Der Kunde sorgt für sichere Arbeitsbedingungen aller Beteiligten.

## **6. WARTUNG UND SUPPORT**

- 6.1 Erwirbt der Kunde Wartung und Support, stellt Instavalo während der vereinbarten Wartungs- und Supportlaufzeit (Mindestlaufzeit und ggf. Verlängerungslaufzeiten) die im Angebot von Instavalo näher beschriebene Wartung und den darin näher beschriebenen Support zur Behebung technischer Probleme und Beantwortung von Fragen zur Nutzung des Fahrzeugscanners zur Verfügung. Instavalo richtet für den Support eine Supporthotline per Telefon, E-Mail und / oder Web (Ticketsystem) ein. Soweit zwischen den Parteien nicht anders vereinbart, erbringt Instavalo die Supportleistungen werktäglich Montag bis Freitag in der Zeit von 8.00 Uhr - 17.00 Uhr. Ausgenommen hiervon sind bundeseinheitliche Feiertage sowie der 24. Dezember und 31. Dezember.

- 6.2 Soweit nicht anders vereinbart, beginnt die Wartungs- und Supportlaufzeit mit Vertragsschluss bzw., wenn Instavalo dem Kunden bei Vertragsschluss noch eine Installation und / oder Inbetriebsetzung des Fahrzeugscanners schuldet, mit der Installation bzw. Inbetriebsetzung. Die Wartungs- und Supportlaufzeit verlängert sich automatisch um Laufzeiten von je einem Jahr, wenn Wartung und Support nicht spätestens drei Monate vor Ablauf der jeweiligen Laufzeit von einer der Parteien schriftlich gekündigt wird. Den Parteien vertraglich eingeräumte Kündigungsrechte und das Recht jeder Partei zur Kündigung aus wichtigem Grund bleiben unberührt.
- 6.3 Der Kunde wird Instavalo etwaige Fehler über die Supporthotline mitteilen und bei der Eingrenzung von Fehlern mitwirken. Er wird insbesondere Instavalo nachprüfbare Unterlagen über Art und Auftreten des mitgeteilten Fehlers zur Verfügung stellen und angeben, wie sich der Fehler äußert und auswirkt und unter welchen Umständen er auftritt.

## **7. ANFORDERUNGEN AN DEN BETRIEB DES FAHRZEUGSCANNERS**

Jeder Einsatz des Fahrzeugscanners setzt eine sachgemäße Infrastruktur und Betriebsumgebung sowie die Bedienung des Fahrzeugscanners durch fachkundiges Personal des Kunden voraus. Der Kunde wird insbesondere die in **Anlage 1** zu diesen AGB beschriebenen Anforderungen an den Betrieb des Fahrzeugscanners einhalten und beachten.

## **8. ENTSORGUNG DES FAHRZEUGSCANNERS**

- 8.1 Der Kunde übernimmt die Pflicht, den Fahrzeugscanner nach Nutzungsbeendigung auf eigene Kosten nach den gesetzlichen Vorschriften ordnungsgemäß zu entsorgen.
- 8.2 Der Kunde stellt Instavalo von der Rücknahmepflicht des Herstellers nach § 19 ElektroG und damit im Zusammenhang stehenden Ansprüchen Dritter frei.
- 8.3 Der Kunde hat gewerbliche Dritte, an die er den Fahrzeugscanner weitergibt, vertraglich dazu zu verpflichten, diesen nach Nutzungsbeendigung auf deren Kosten nach den gesetzlichen Vorschriften ordnungsgemäß zu entsorgen und für den Fall der erneuten Weitergabe an einen gewerblichen Dritten, diesem eine entsprechende Weiterverpflichtung aufzuerlegen.
- 8.4 Unterlässt es der Kunde, Dritte, an die er die gelieferte Ware weitergibt, vertraglich zur Übernahme der Entsorgungspflicht und zur Weiterverpflichtung zu verpflichten, so ist der Kunde verpflichtet, die gelieferte Ware nach Nutzungsbeendigung auf seine Kosten zurückzunehmen und nach den gesetzlichen Vorschriften ordnungsgemäß zu entsorgen.

## **9. ENTGELTE UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN**

- 9.1 Es gelten die Kaufpreise und Supportgebühren gemäß dem jeweiligen Angebot von Instavalo. Für Dienstleistungen gelten, soweit im Einzelfall nicht anders bestimmt, die zum Zeitpunkt des Auftrags geltenden Listenpreise für Dienstleistungen von Instavalo. Die jeweils gültigen Listenpreise für Dienstleistungen, einschließlich der Fahrtkosten und der Berechnung von Auslagen, können jederzeit von Instavalo angefordert werden.
- 9.2 Alle angegebenen Kaufpreise verstehen sich netto ab Lager von Instavalo in Deutschland ausschließlich Versand und Verpackung; diese werden gesondert in Rechnung gestellt.
- 9.3 Soweit nichts anderes vereinbart, sind Entgeltforderungen von Instavalo wie folgt fällig. Kaufpreiszahlungen sowie Dienstleistungsvergütungen sind sofort nach Rechnungserhalt ohne Abzug zu leisten. Gebühren für Wartung und Support sind monatlich im Voraus am ersten Tag des Monats zur Zahlung fällig.
- 9.4 Instavalo ist berechtigt, die Höhe der in die Gebühren für Wartung und Support jährlich angemessen anzupassen. Bei einer Anpassung berücksichtigt Instavalo zwischenzeitlich eingetretene Kostenänderungen im Bereich Löhne, Gehälter und Kosten des Erwerbs von IT-Dienstleistungen. Eine Anpassung wird zu dem von Instavalo angegebenen Termin, frühestens jedoch einen Monat nach Zugang der Mitteilung über die Anpassung gegenüber dem Kunden wirksam. Im Falle einer Erhöhung der Gebühren um jeweils mehr als 5 % ist der Kunde berechtigt, den Vertrag außerordentlich zu kündigen. Die Kündigung ist unverzüglich nach Zugang der Mitteilung über die Erhöhung mit Wirkung zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Erhöhung schriftlich zu erklären.
- 9.5 Soweit nicht anders vereinbart, trägt der Kunde die im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen anfallenden Materialkosten, Reisekosten und Spesen von Instavalo. Reisekosten und Spesen werden nach tatsächlichem Aufwand und zu pauschalisierten Spesensätzen nach Maßgabe der jeweils geltenden gesetzlichen Regelungen berechnet. Reisezeit wird wie Arbeitszeit zum gleichen Stundensatz abgerechnet. Wird im Einzelfall nicht nach Stundensätzen abgerechnet, gilt zur Berechnung der Reisezeit ein angemessener Stundensatz unter Berücksichtigung der Qualifikation.
- 9.6 Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht in den Preisen von Instavalo enthalten. Sie wird am Tag der Rechnungsstellung gesondert ausgewiesen.

- 9.7 Bei Zahlungsverzug hat der Kunde Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe sowie die gesetzliche Verzugspauschale in Höhe von EUR 40,00 zu bezahlen. Für vom Kunden zu vertretende Rückbuchungen vertragsgemäßer Lastschriften werden Kosten in Höhe von jeweils EUR 15,00 berechnet; Instavalo ist zum Nachweis höherer, der Kunde zum Nachweis geringerer Kosten berechtigt. Die Geltendmachung weiterer Rechte und Ansprüche aufgrund des Verzuges bleibt vorbehalten.
- 9.8 Der Kunde kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Ein Zurückbehaltungsrecht kann er nur geltend machen, soweit es auf unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aus demselben Vertragsverhältnis beruht.

## **10. MÄNGELHAFTUNG**

Sofern die Ursache eines Mangels bereits bei Gefahrübergang gem. Ziffer 3.6 vorlag, haftet Instavalo für Mängel nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

- 10.1 Offensichtliche Mängel sind Instavalo unverzüglich, spätestens aber binnen 10 Tagen nach Empfang der Ware schriftlich anzuzeigen.
- 10.2 Versteckte Mängel sind Instavalo ebenfalls unverzüglich, spätestens aber binnen 10 Tagen nach Entdeckung des Mangels schriftlich anzuzeigen. Unterbleibt diese Anzeige, so gilt die Lieferung als einwandfrei und genehmigt.
- 10.3 Zeigt der Kunde einen Mangel rechtzeitig an, so hat er nach Wahl von Instavalo Anspruch auf unentgeltliche Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Sache (Nacherfüllung). Ersetzte Teile werden Eigentum von Instavalo. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Kunde nach seiner Wahl vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung herabsetzen. Von einem Fehlschlagen der Nachbesserung ist erst auszugehen, wenn Instavalo hinreichende Gelegenheit zur Nachbesserung, mindestens aber 2 Nachbesserungsversuche eingeräumt wurden, ohne dass der gewünschte Erfolg erzielt wurde. Die gesetzlichen Fälle der Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt.
- 10.4 Ansprüche des Kunden wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen (z.B. Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten) bestehen nicht, soweit sich die Aufwendungen erhöhen, weil die Ware nach der Lieferung an einen anderen Ort als den in der Bestellung angegebenen Lieferort verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht dem



bestimmungsgemäßen Gebrauch der Ware. Erfolgt die Mängelrüge aus vom Kunden zu vertretenden Gründen zu Unrecht, hat der Kunde die Instavalo insoweit entstandenen Aufwendungen zu erstatten.

- 10.5 Mängelansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, wenn der Mangel dadurch entstanden ist, dass die Ware mit anderen Waren verbunden, Teile ausgewechselt oder Verbrauchsmaterialien verwendet wurden, die nicht den Originalspezifikationen entsprechen. Mängelansprüche bestehen ferner nicht bei nur unerheblicher Abweichung der Beschaffenheit der gelieferten Ware von der vereinbarten Beschaffenheit, bei natürlicher Abnutzung oder natürlichem Verschleiß (z.B. an Schabern zur Entstaubung, Filterelementen, Messspitzen und Tastensystemen) sowie bei Mängeln, die nach Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung entstehen (z.B. ungeeignete oder unsachgemäße Lagerung und Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Kunden oder Dritte, fehlerhafte Bedienung, übermäßige Beanspruchung sowie besondere äußere Einflüsse, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind).
- 10.6 Mängelansprüche verjähren in 12 Monaten ab Ablieferung der Ware. Hiervon ausgenommen sind Schadensersatzansprüche sowie Mängelansprüche bei arglistigem Verschweigen eines Mangels. Ist eine Installation und / oder Inbetriebsetzung der Ware durch Instavalo vereinbart, beginnt die Verjährung nicht, bevor diese Leistungen erbracht sind.
- 10.7 Schadensersatzansprüche wegen Mängeln stehen dem Kunden nur zu, soweit die Haftung von Instavalo nicht nach Maßgabe von Ziffer 11 ausgeschlossen oder beschränkt ist.
- 10.8 Weitergehende oder andere als in dieser Ziffer 10 geregelte Ansprüche wegen eines Mangels sind ausgeschlossen.

## **11. HAFTUNG**

- 11.1 Instavalo haftet unbeschränkt für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden.
- 11.2 Bei leicht fahrlässiger Verletzung einer Hauptleistungspflicht oder einer Nebenpflicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet oder deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde vertrauen durfte („wesentliche Nebenpflicht“), ist die Haftung von Instavalo auf bei Ver-

tragsschluss vorhersehbare, vertragstypische Schäden begrenzt. Bei leicht fahrlässiger Verletzung von Nebenpflichten, die nicht zu den wesentlichen Nebenpflichten gehören, haftet Instavalo nicht.

- 11.3 Die vorstehenden Haftungsausschlüsse dieser Ziffer 11 berühren nicht die Haftung von Instavalo für eine übernommene Beschaffenheitsgarantie, für Arglist, für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie für Produktfehler nach Maßgabe des Produkthaftungsgesetzes. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist hiermit nicht verbunden.
- 11.4 Soweit die Haftung nach dieser Ziffer 11 ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von Instavalo.

## **12. VERTRAULICHKEIT; DATENSCHUTZ**

- 12.1 Die Parteien verpflichten sich, über alle ihnen im Rahmen der Durchführung des Vertrages zur Kenntnis gelangten vertraulichen Vorgänge, einschließlich Know-how sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, der jeweils anderen Partei strengstes Stillschweigen zu bewahren und diese weder weiterzugeben noch auf sonstige Art zu nutzen. Dies gilt gegenüber jeglichen nichtberechtigten Dritten, sofern die Weitergabe von Informationen nicht zur ordnungsgemäßen Durchführung des Vertrages erforderlich ist.
- 12.2 Soweit Instavalo personenbezogene Daten als Auftragsverarbeiter des Kunden verarbeitet (z.B. bei der Erbringung von Support), gelten die zwischen ihnen vereinbarten Vertragsbedingungen über die Auftragsverarbeitung (Art. 28 Abs. 3 DSGVO).

## **13. SONSTIGES**

- 13.1 Auf den Vertrag findet deutsches Recht unter Ausschluss der Regeln des internationalen Privatrechts, welche zur Anwendung eines anderen Rechts führen würden, Anwendung.
- 13.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag ist der Sitz von Instavalo. Instavalo ist auch berechtigt, am Sitz des Kunden oder einem sonst zuständigen Gericht zu klagen.

- 13.3 Der Kunde ist ohne die ausdrückliche schriftliche Zustimmung von Instavalo nicht berechtigt, den Vertrag oder einzelne Rechte oder Pflichten aus diesem Vertrag zu übertragen. Instavalo ist berechtigt, den Vertrag oder einzelne Rechte oder Pflichten aus dem Vertrag ohne die Zustimmung des Kunden an ein mit Instavalo gemäß §§ 15 ff. AktG verbundenes Unternehmen oder einen Erwerber des den Vertragsgegenstand betreffenden Unternehmensteils zu übertragen.
- 13.4 Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.
- 13.5 Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich für diesen Fall, die ungültige Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der ungültigen Bestimmung möglichst nahekommt. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken des Vertrages.

Oktober 2024

## **ANLAGE 1 - ANFORDERUNGEN AN DEN BETRIEB DES FAHRZEUGSCANNERS**

Der Kunde hat beim Betrieb des Fahrzeugscanners insbesondere folgende Anforderungen zu beachten:

- Gute Internetverbindung (Kabelverbindung via LAN bevorzugt) für die Nutzung der Cloud-Anwendungen zur Speicherung und Sichtung der gescannten Bilder sowie Fernwartung.
- Es wird empfohlen, nur sauber/gereinigte, defolierte und nicht beklebte Fahrzeuge durch den Fahrzeugscanner zu führen, um eine optimale Scanqualität zu erhalten.
- Unfallschäden, Kratzer und Dellen dürfen nicht überklebt oder abgedeckt werden.
- Direktes Sonnenlicht oder Reflexionen auf dem Kamerasystem während des Scannens, die die Kamera blenden könnten, sollten bestmöglich vermieden werden.
- Der Installationsraum sollte so groß sein, dass das komplette Fahrzeug möglichst gerade durch den Fahrzeugscanner fahren kann.
- 1x Stromanschluss je 230VAC/16A muss am Installationsraum vorliegen.
- Zum Zeitpunkt der Anlieferung ist ein Gabelstapler erforderlich und genügend Platz zur Entladung vorzuhalten.
- Fahrzeugscanner und Software müssen von geschulten Personen verwendet werden. Schulung/Einweisung von Personen ist vom Kunden zu dokumentieren.
- Der Fahrzeugscanner muss regelmäßig von Ablagerungen, Schmutz und/oder Wasser von außen gereinigt werden, um Qualitätsverluste der Scanbilder zu vermeiden. Zusätzlich muss die Luftzufuhr in den Türen des Scannergehäuses regelmäßig überprüft und ggf. gereinigt werden.
- Die Umgebung muss während der Installation, der Inbetriebnahme und des Tests des Fahrzeugscanners von Schutt und Verkehr befreit sein. Ein fester und möglichst staubfreier Bodenbelag ist verpflichtend.